Abschrift

Eingegangen
22. Okt. 2019
Geulen & Klinger
Rechtsanwälte

Landgericht Amberg

Az.: 41 HK O 525/19

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Deutsche Umwelthilfe e.V., vertreten durch d. Vorstand, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Geulen & Klinger**, Schaperstraße 15, 10719 Berlin

gegen

Netto Marken-Discount AG & Co. KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, Industriepark Ponholz 1, 93142 Maxhütte-Haidhof
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Amberg - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2019 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an ihren Vorständen, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken in ihren Verkaufsräumen in der [redacted] Getränke in Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen gegenüber dem Endverbraucher zum Kauf anzubieten, ohne in unmittelbarer Nähe zu diesen Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder bei nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Verpackungsgesetz der

Pfandpflicht unterliegenden Einweggetränkeverpackungen mit dem Hinweis „EINWEG“, bei Mehrweggetränkeverpackungen, soweit deren Füllvolumen nicht mehr als 3,0 l beträgt oder die eines der in § 31 Abs. 4 Nummer 7 Verpackungsgesetz aufgeführten Getränke enthalten, mit dem Hinweis „MEHRWEG“ anzubringen, wobei die Informationstafeln oder -schilder in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Getränkeprodukt entsprechen müssen, wie geschehen am 05.03.2019 in der Verkaufsstelle der Beklagten in der [redacted] für ca. 150 Flaschen mit in Einweg abgefülltem Mineralwasser der Marke Naturalis 6 × 0,5 l, für ca. 360 Flaschen mit in Einweg abgefülltem Bier der Marke „Schloss 6 × 0,5 l, mehrere Kisten mit in Mehrweg abgefülltem Bier der Marke Rothaus Tannenzäpfle, mehrere Kisten mit in Mehrweg abgefülltem Bier der Marke Stuttgarter Hofbräuhaus.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 276,98 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.07.2019 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

4. Das Urteil ist für den Kläger in Nummer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 Unterlassungsklagengesetz eingetragen. Die Beklagte betreibt bundesweit Discount-Filialen.

Der Kläger mahnte die Beklagte vorgerichtlich am 13.03.2019 erfolglos ab. Dem Kläger sind Abmahnkosten entstanden. Diese können pauschal mit 258,86 € netto zzgl. 7 % Umsatzsteuer bemessen werden.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe am 05.03.2019 in ihrer Filiale in der [redacted] Mineralwasser der Marke Naturalis in einer Einwegverpackung, Bier der Marke Schloss in einer Einwegverpackungen, Bier der Marke Rothaus in einer Mehrwegverpackung und

Bier der Marke Stuttgarter Hofbräu in Mehrweg angeboten, ohne entsprechend § 32 Verpackungsgesetz auf „EINWEG“ oder „MEHRWEG“ hinzuweisen. Der Kläger meint, § 32 Verpackungsgesetz sei eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG, weil sie auch dem Verbraucherschutz diene. Eine unionsrechtliche Grundlage bedürfe es für einen Unterlassungsanspruch nach § 8 UWG nicht. Jedenfalls bestehe eine unionsrechtliche Grundlage insoweit in Art. 7 Absatz 4a RL 2005/29/EG.

In der Klageschrift vom 17.06.2019 kündigte der Kläger folgende Anträge an:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an ihren Vorständen, zu unterlassen,

   a. im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken in ihren Verkaufsräumen in der [redacted] Getränke in Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen gegenüber dem Endverbraucher zum Kauf anzubieten, ohne in unmittelbarer Nähe zu diesen Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder bei nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Verpackungsgesetz der Pfandpflicht unterliegenden Einweggetränkeverpackungen mit dem Hinweis „EINWEG“, bei Mehrweggetränkeverpackungen, soweit deren Füllvolumen nicht mehr als 3,0 l beträgt oder die eines der in § 31 Abs. 4 Nummer 7 Verpackungsgesetz aufgeführten Getränke enthalten, mit dem Hinweis „MEHRWEG“ anzubringen, wobei die Informationstafeln oder -schilder in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Getränkeprodukt entsprechen müssen, wie geschehen am 05.03.2019 in der Verkaufsstelle der Beklagten in der [redacted] für ca. 150 Flaschen mit in Einweg abgefülltem Mineralwasser der Marke Naturalis 6 × 0,5 l, für ca. 360 Flaschen mit in Einweg abgefülltem Bier der Marke „Schloss 6 × 0,5 l, mehrere Kisten mit in Mehrweg abgefülltem Bier der Marke Rothaus Tannenzäpfle, mehrere Kisten mit in Mehrweg abgefülltem Bier der Marke Stuttgarter Hofbräuhaus,

   b. im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken in ihren Verkaufsräumen in der [redacted] Getränke in Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen dem Endverbraucher zum Kauf anzubieten, ohne in unmittelbarer Nähe zu den nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Verpackungsgesetz der Pfandpflicht unterliegenden Einweggetränkeverpackungen deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder mit dem Hinweis „EINWEG“ anzubringen, wobei die Informationstafeln oder Schilder in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Getränkeprodukt entsprechen müssen, wie geschehen am 28.03.2019 in der Verkaufsstelle der Beklagten in

der [redacted] für ca. 100 Flaschen Cola mit in Einweg abgefüllten Flaschen der Größe 1,5 l der Marke Coca-Cola.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 553,96 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Den vermeintlichen Verstoß vom 28.03.2019 verfolgt der **Kläger** nicht weiter und stellt den **Antrag** aus dem Klageschriftsatz vom 17.06.2019 mit der Maßgabe, dass der Antrag Nummer 1 b nicht gestellt wird und es in Ziffer 2. statt 553,96 € lauten muss 276,98 €.

Die **Beklagte beantragt**:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Bier der Marke Schloss sei am fotografierten Standort nur kurzfristig zum Einräumen abgestellt gewesen. Bei den übrigen Getränken sei auf den Deckenhängern beim Einweg-Logo bzw. beim Mehrweg-Logo durch einen dort vorhandenen Schriftzug jeweils auf Einweg bzw. Mehrweg hingewiesen worden.

§ 32 Verpackungsgesetz habe keine Grundlage im Unionsrecht, weshalb es keine Marktverhaltensregeln nach § 3a UWG darstelle. Insbesondere finde sich in Artikel 8 der RL 94/62/EG keine Grundlage für § 32 Verpackungsgesetz.

Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2019 Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme der Zeugin [redacted] Wegen des Ergebnisses wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Ergänzend nimmt die Kammer Bezug auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Der Kläger ist nach § 8 Abs. 3 Nummer 3 UWG klagebefugt und aktivlegitimiert.

Der Klägerin kann von der Beklagten die begehrte Unterlassung nach § 8 Abs. 1 UWG verlangen. Nach § 8 Abs. 1 UWG kann die Unterlassung unzulässiger geschäftliche Handlungen begehrt werden. Das Verhalten der Beklagten war gemäß § 3 Abs. 1 UWG unzulässig, weil unlauter. Das Verhalten der Beklagten war nach § 3a UWG unlauter, weil es einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderlief, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln und der Verstoß geeignet war, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen.

Bei § 32 Verpackungsgesetz handelt es sich um eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG. Zutreffend verweist die Beklagte auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.01.2016, wonach im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/99/EG ein Verstoß gegen eine nationale Marktverhaltensregeln Unlauterkeit nach § 4 Nummer 11 UWG alte Fassung bzw. § 3a UWG neue Fassung nur dann begründen kann, wenn diese nationale Bestimmung eine unionsrechtliche Grundlage hat (vergleiche BGH, Urteil vom 14.01.2016, Aktenzeichen I ZR 61/14, GRUR 2016,516, Rn. 13). Der Anwendungsbereich der genannten Richtlinie ist eröffnet. Denn nach ihrem Artikel 3 gilt sie für unlautere Geschäftspraktiken im Sinne ihres Artikels 5 von Unternehmen gegenüber Verbrauchern vor, während und nach Abschluss eines auf ein Produkt bezogenen Handelsgeschäfts. Die unionsrechtliche Grundlage für § 32 Verpackungsgesetz findet sich in der Richtlinie 94/62/EG. Nach der amtlichen Anmerkung zum Mantelgesetz, als dessen Art. 1 das Verpackungsgesetz verkündet wurde, dient dieses Gesetz der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die zuletzt durch die Richtlinie 2015/720/EU geändert worden ist. Nach Artikel 13 dieser Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten zur Unterrichtung der Verpackungsbenutzer innerhalb von zwei Jahren nach dem in Artikel 22 Absatz 1 Richtlinie 94/62/EG genannten Zeitpunkt Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verpackungsverwender, insbesondere die Verbraucher, in der erforderlichen Weise unterrichtet werden über die den Verwendern zur Verfü-

gung stehende Rücknahme-, Sammel- und Verwertungssysteme, Beitrag der Verwender zur Wiederverwendung, Verwertung und stofflichen Verwertung der Verpackungen und Verpackungsabfälle, Bedeutung der auf dem Markt anzutreffenden Kennzeichnung auf den Verpackungen, die entsprechenden Aspekte der in Artikel 14 Richtlinie 94/62/EG genannten Pläne für Verpackungen und die Bewirtschaftung der daraus entstehenden Verpackungsabfälle.

Schließlich liegen auch die vom Kläger behaupteten Verstöße gegen § 32 Verpackungsgesetz vor. Auf den vorgelegten Lichtbildern vom 05.03.2019 sind keine Hinweisschilder erkennbar. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob die Mehrweg-Logos bzw. Einweg-Logos mit entsprechenden Beschriftungen versehen sind. Diese Beschriftungen wären jedenfalls zu klein. Denn nach § 32 Abs. 4 Verpackungsgesetz müssen die vorgeschriebenen Hinweise in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen. Das ist bei den Deckenhängern unzweifelhaft nicht der Fall. Damit einher gehen die Bekundungen der Zeugin [redacted] die der Kammer überzeugend dargelegt hat, am 05.03.2019 die in Augenschein genommenen Fotos aufgenommen zu haben und keine entsprechenden Hinweise auf Einweg oder Mehrweg gesehen zu haben. Die Zeugin machte einen glaubwürdigen Eindruck. Anhand der von ihr mitgebrachten und dem Gericht zur Einsichtnahme vorgelegten neun Lichtbilder zeigte sie auch regelrechte Hinweise der Beklagten auf. Erfasst ist auch das Bier der Marke Schloss. Eine Ausnahme für Waren, die ins Regal geräumt werden sollen, ist § 32 Verpackungsgesetz nicht zu entnehmen. Die Zeugin [redacted] berichtete, dass das Schloss-Bier auf einem der Mittelgänge gestanden sei. Damit ist die Platzierung an einem Außengang - wie in Anlage B1 behauptet - nicht in Einklang zu bringen. Schließlich berichtete die Zeugin [redacted] nichts von Einräumarbeiten.
Der Verstoß ist spürbar. Gerade vor der derzeitigen Diskussion um Nachhaltigkeit sind Verbraucher daran interessiert, ob der Pfandpflicht unterliegende Gebinde nur einmal oder mehrfach verwendet werden. Deshalb war die unterlassene Unterrichtung der Beklagten potentiell kaufentscheidungserheblich, mithin spürbar.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG die Bezahlung von 276,98 € verlangen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Nach dem oben Ausgeführten war die Abmahnung vom 13.03.2019 berechtigt. Die Höhe der Auslagenpauschale entspricht einem Betrag, wie ihn die Kammer nach § 287 ZPO geschätzt hätte; daneben blieb der Betrag unbestritten.

Die Kostenentscheidung berücksichtigt, dass der Antrag zu dem vermeintlich weiteren Verstoß in

[redacted] nicht gestellt wurde, die Klage gleichsam insoweit zurückgenommen wurde (vergleiche § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Die Kostenentscheidung beruht mithin auf § 92 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

gez.

[redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 21.10.2019

gez.
[redacted], JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle